

Gemeinde Ilvesheim

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ilvesheim in Verbindung mit § 4 GemO Baden-Württemberg folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht:

§ 1

Geltungsbereich der Satzung

Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus der als **Anlage 1** zu dieser Satzung beigefügten Karte, in der der Geltungsbereich durch Grünfärbung markiert ist.

§ 2

Vom Vorkaufsrecht erfasste Flächen

Innerhalb des Geltungsbereichs steht der Gemeinde das Vorkaufsrecht an sämtlichen Flächen zu.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 10.02.2022 in Kraft.

Ilvesheim, den 28.01.2022

Bürgermeister Metz

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Gemeinde Ilvesheim

Maßstab: 1:500

Bearbeiter: Wawro, Michael

Datum: 18.01.2022

Auszug aus der
Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch